



# **Reglement über die Erhebung von Beherbergungsabgaben und Kurtaxen**

der Einwohnergemeinde Romoos

vom 08. Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1 Grundsatz und Zweck .....	1
<b>II. Kurtaxen</b> .....	<b>1</b>
Art. 2 Abgabepflicht .....	1
Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	1
Art. 4 Höhe der Kurtaxen, Bemessung .....	2
<b>III. Beherbergungsabgaben</b> .....	<b>2</b>
Art. 5 Abgabepflicht .....	2
Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	2
Art. 7 Kantonale Beherbergungsabgaben .....	2
Art. 8 Örtliche Beherbergungsabgaben .....	2
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 9 Inkasso, Ablieferung .....	3
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 10 Kontrolle .....	3
Art. 11 Rechtspflege .....	3
Art. 12 Schlussbestimmungen .....	3

# **Reglement über die Erhebung von Beherbergungsabgaben und Kurtaxen der Einwohnergemeinde Romoos**

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

Die Gemeinde Romoos kann Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erheben.

Der Ertrag der Kurtaxen ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden.

Falls örtliche Beherbergungsabgaben erhoben werden, dienen die Erträge der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

## **II. Kurtaxen**

### **Art. 2 Abgabepflicht**

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungseinrichtungen gemäss Absatz 2 zu entrichten. Bei Dauermietern von Ferienwohnungen wird die Kurtaxe bei den Mietern erhoben.

Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen

- a) In Hotels, Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt
- b) Gästezimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravanplätze oder Alpenghütten vermietet.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er oder sie den Steuerwohnsitz nicht in Romoos hat.

### **Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxe haben zu entrichten

- a. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Romoos
- b. Kinder unter 12 Jahren
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Romoos aufhalten
- d. Personen, die sich zum gewerblichen Arbeitseinsatz in Romoos befinden.

## **Art. 4 Höhe der Kurtaxen, Bemessung**

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 1 und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxen gemäss Absatz 2 sowie allfällige Reduktionen in einer Verordnung fest.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale (Pauschalkurtaxe) entrichten. Die gleiche Möglichkeit haben Dauermieterinnen und -mieter, wenn das Mietverhältnis mehr als drei Monate dauert.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest.

## **III. Beherbergungsabgaben**

### **Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- c) In Hotels, Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt
- d) Gästezimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravanplätze oder Alpengaststätten vermietet.

### **Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden
- b) Juristische Personen, die im Sinn von §70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind
- c) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Beherbergungsabgaben sind von Personen gemäss Art. 3 zu entrichten.

### **Art. 7 Kantonale Beherbergungsabgaben**

Die kantonalen Beherbergungsabgaben richten sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern.

### **Art. 8 Örtliche Beherbergungsabgaben**

Sofern örtliche Beherbergungsabgaben erhoben werden. Legt der Gemeinderat die Höhe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 9 Inkasso, Ablieferung**

Für das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben ist die Gemeindekanzlei besorgt.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie sind für die ausstehenden Beträge persönlich haftbar.

Die Meldung der Übernachtungszahlen hat spätestens am 10. Tag des Folgemonats unaufgefordert zu erfolgen.

Die Rechnungsstellung an die Beherbergungsanbieter erfolgt einmal jährlich.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Kontrolle**

Der Gemeinderat Romoos ist berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 11 Rechtspflege**

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement über Beherbergungsabgaben und Kurtaxen wird durch die Gemeindeversammlung vom 08. Oktober 2021 beschlossen.

Es wird rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Das bisherige Reglement vom 17. Mai 2013 wird hiermit aufgehoben.

Romoos, 08. Oktober 2021

#### **GEMEINDERAT ROMOOS**

Willi Pfulg	Marlis Roos
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin